

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
I B 23
Tel.: 9025-(925) - 2227

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Siebte Verordnung zur Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die
nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung**

Vom 26. Mai 2026

Auf Grund des § 13 Absatz 1, 4 und 4a des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Artikel 1

Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung

§ 2 Absatz 1 Satz 1 der Sonderabfallentsorgungsverordnung vom 11. Januar 1999 (GVBl. S. 6), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2018 (GVBl. S. 413) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„Vollzug der mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen in Zusammenhang stehenden Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Abl. L, 2024/1157, 30.4.2024; 2024/90786, 9.12.2024), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3230 vom 18. Oktober 2024 (Abl. L, 2024/3230, 20.12.2024) geändert worden ist, und dem Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Kostenübernahme gemäß § 8 Absatz 4 des Abfallverbringungsgesetzes;“

2. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
„die mit der Registrierungspflicht der Abfallwirtschaftsbeteiligten an grenzüberschreitenden Verbringungen in Zusammenhang stehenden Aufgaben gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 der Kommission vom 2. Juli 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die erforderlichen Anforderungen an die Interoperabilität zwischen dem zentralen System für die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen und anderen Systemen oder anderer Software sowie auf sonstige technische und organisatorische Anforderungen, die für die praktische Umsetzung dieser elektronischen Übermittlung und dieses elektronischen Austauschs von Informationen und Dokumenten erforderlich sind (Abl. L. 2025/1290, 14.7.2025);“

3. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„Entscheidungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019

über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45; L 1791 vom 9.6.2020, S. 4; L 220 vom 9.7.2020, S. 11; L 328 vom 22.12.2022, S. 169; L 163 vom 29.6.2023, S. 104), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2457 vom 26. November 2025 (ABl. L, 2025/2457, 12.12.2025) geändert worden ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Anpassung der Sonderabfallentsorgungsverordnung ist erforderlich, um die aktuellen europäischen Rechtsvorschriften zur Verbringung von Abfällen umzusetzen und die damit verbundenen Verpflichtungen in Berlin zu erfüllen.

Am 21. Mai 2026 tritt die europäische Verordnung über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsverordnung) (EU) 2024/1157 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Infolgedessen müssen die Bezüge in der Sonderabfallentsorgungsverordnung aktualisiert werden, um auf die neue Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157 zu verweisen.

Zusätzlich tritt am 21. Mai 2026 die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 in Kraft. Diese regelt die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen, um die Registrierungspflicht der Abfallwirtschaftsbeteiligten an der grenzüberschreitenden Verbringung gemäß der Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157 zu gewährleisten. Artikel 4 dieser Durchführungsverordnung verpflichtet die zuständige Behörde, den Zugang für Abfallwirtschaftsbeteiligte zum Zentralen System (Digital Waste Shipment System (DIWASS)) zu ermöglichen.

In Berlin ist die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) durch § 1 der Sonderabfallentsorgungsverordnung als zentrale Einrichtung bestimmt, die den Vollzug der mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen in Zusammenhang stehenden Aufgaben übernimmt. Mit § 13 Abs. 4a des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin

wurde die Möglichkeit geschaffen, der SBB durch Senatorenverordnung weitere Aufgaben zu übertragen.

Mit der vorgelegten Änderungsverordnung wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem der SBB die Aufgaben übertragen werden, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 mit der Registrierungspflicht der Abfallwirtschaftsbeteiligten zusammenhängen. In Brandenburg wird diese Rechtslage durch einen Erlass entsprechend eingeführt.

Darüber hinaus ist im Sinne einer Aktualisierung nicht mehr auf die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe, sondern auf die an deren Stelle getretene Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe zu verweisen.

Die Anpassung der Sonderabfallentsorgungsverordnung ist somit notwendig, um die rechtlichen Rahmenbedingungen an die aktuellen europäischen Vorgaben anzupassen und die effiziente Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich der Abfallverbringung zu gewährleisten.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Sonderabfallentsorgungsverordnung):

Zu Nummer 1 (Änderung der Nummer 7)

In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 handelt es sich um eine Änderung des Bezuges zur Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157, die am 21. Mai 2026 in Kraft tritt. Bislang wird noch auf die bisherige, dann aber außer Kraft tretende Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 verwiesen.

Zu Nummer 2 (Einfügung der Nummer 7a)

Mit der Einfügung der Nummer 7a werden die mit der Registrierungspflicht der Abfallwirtschaftsbeteiligten gemäß der Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157 zusammenhängenden Aufgaben gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 der Zentralen Einrichtung übertragen. Die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen werden in der Durchführungsverordnung geregelt, und die

zuständige Behörde wird verpflichtet, den Zugang für Abfallwirtschaftsbeteiligte zum Zentralen System (Digital Waste Shipment System (DIWASS)) zu ermöglichen. In Berlin übernimmt die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) durch § 1 der Sonderabfallentsorgungsverordnung die Vollzugsaufgaben, und mit § 13 Abs. 4a des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin wurde die Möglichkeit geschaffen, der SBB durch Senatorenverordnung weitere Aufgaben zu übertragen. Mit der vorgelegten Änderungsverordnung wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht; in Brandenburg wird diese Rechtslage durch einen Erlass entsprechend eingeführt.

Zu Nummer 3 (Änderung der Nummer 8)

In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 handelt es sich im Sinne einer Aktualisierung um eine Änderung des Bezuges zur Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe. Bisher wird noch auf die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 verwiesen, die aber nicht mehr in Kraft ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 der Verfassung von Berlin, § 13 Absatz 1, 4 und 4a des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin.

C. LOG-Konformität:

Belange der Bezirke sind nicht betroffen, eine frühzeitige Beteiligung war nicht erforderlich.

D. Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister:

Entfällt.

E. Gesamtkosten:

Die Änderung hat keine Kostenauswirkung.

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Änderung hat keine Kostenauswirkung.

- G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine.
- H. Auswirkungen auf die Umwelt:
Die Verordnung hat keine Auswirkung auf die Umwelt.
- I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
Die Verordnung hat keine Auswirkung auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung.

Berlin, den 26. Mai 2026

Ute Bonde

Senatorin für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung über die Andienung
gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft
(Sonderabfallentsorgungsverordnung - SoAbfEV)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2	§ 2
Aufgaben der zentralen Einrichtung	Aufgaben der zentralen Einrichtung
(1) Die zentrale Einrichtung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:	(1) Die zentrale Einrichtung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
(...)	(...)
7. Vollzug der mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen in Zusammenhang stehenden Aufgaben nach der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006 S. 1) und dem Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der Kostenübernahme gemäß § 8 Absatz 4 des Abfallverbringungsgesetzes;	7. Vollzug der mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen in Zusammenhang stehenden Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Abl. L, 2024/1157, 30.4.2024; 2024/90786, 9.12.2024), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3230 vom 18. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/3230, 20.12.2024) geändert worden ist, und dem Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,

<p>8. Entscheidungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nummer 850/2004 des Europäischen</p>	<p>in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Kostenübernahme gemäß § 8 Absatz 4 des Abfallverbringungsgesetzes;</p> <p>7a) die mit der Registrierungspflicht der Abfallwirtschaftsbeteiligten an grenzüberschreitenden Verbringungen in Zusammenhang stehenden Aufgaben gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 der Kommission vom 2. Juli 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die erforderlichen Anforderungen an die Interoperabilität zwischen dem zentralen System für die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen und anderen Systemen oder anderer Software sowie auf sonstige technische und organisatorische Anforderungen, die für die praktische Umsetzung dieser elektronischen Übermittlung und dieses elektronischen Austauschs von Informationen und Dokumenten erforderlich sind (ABl. L. 2025/1290, 14.7.2025);</p> <p>8. Entscheidungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments</p>
---	--

<p>Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004 S. 7).</p> <p>(...)</p>	<p>und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45; L 1791 vom 9.6.2020, S. 4; L 220 vom 9.7.2020, S. 11; L 328 vom 22.12.2022, S. 169; L 163 vom 29.6.2023, S. 104), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2457 vom 26. November 2025 (ABl. L, 2025/2457, 12.12.2025) geändert worden ist.</p> <p>(...)</p>
---	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

Verfassung von Berlin (VvB) vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 269):

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120):

§ 13

Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle; weitere Aufgaben

(1) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine zentrale Einrichtung zu bestimmen, die insbesondere die Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 8 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugt oder entsorgt werden, durchführt. Die Organisationsform sowie die Zusammensetzung und Fach- und Sachkunde der Organe und Mitarbeiter dieser zentralen Einrichtung müssen Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten. Der zentralen Einrichtung können im Zusammenhang mit

der Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle und nach Absatz 4a hoheitliche Aufgaben übertragen werden.

(2) Die zentrale Einrichtung unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Fachaufsicht der für die Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die zentrale Einrichtung kann Entsorgungsanlagen errichten, erwerben und betreiben sowie sich an solchen beteiligen oder sich vertraglich Entsorgungsleistungen Dritter sichern, soweit dies für eine kostengünstige und umweltgerechte Entsorgung gefährlicher Abfälle erforderlich ist. Sie kann Entsorgungsleistungen als öffentliche Einrichtung anbieten. Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle erteilt die zentrale Einrichtung Auskünfte über geeignete Abfallentsorgungsanlagen. Die zentrale Einrichtung stellt zu den andienungspflichtigen Abfällen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auf.

(4) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei der zentralen Einrichtung zu regeln. Durch diese Verordnung können insbesondere

1. die entsorgungspflichtigen Erzeuger und Besitzer gefährlicher Abfälle, Dritte oder Entsorgungsträger verpflichtet werden, diese Abfälle der zentralen Einrichtung anzudienen,
2. die in Nummer 1 genannten Personen verpflichtet werden, die angedienten Abfälle nur einer von der zentralen Einrichtung zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen,
3. für andienungspflichtige Abfälle, bei denen die Nachweise nach den § 43 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch diejenigen Personen geführt werden, die die Abfälle einsammeln und befördern, die Andienungspflichten auf diese Personen übertragen werden,
4. Zuweisungen nach Nummer 2 davon abhängig gemacht werden, dass die Abfallentsorgung ordnungsgemäß durchgeführt wird und den gesetzlichen Zielen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie der Abfallwirtschaftsplanung entspricht,
5. die in Nummer 1 genannten Personen verpflichtet werden, der zentralen Einrichtung Auskünfte im Sinne des § 40 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu erteilen und Analysen zur Beurteilung der angedienten Abfälle zu erstellen oder auf eigene Kosten durch Dritte erstellen zu lassen,

6. Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen verpflichtet werden, keine andienungspflichtigen Abfälle ohne Zuweisung anzunehmen,
7. die zentrale Einrichtung ermächtigt werden, unter der Voraussetzung, dass jemand unbefugt handelt oder Auflagen und Anordnungen nicht erfüllt oder sich dies als Ergebnis von Maßnahmen der Überwachung ergibt, auf Kosten der in Nummer 1 genannten Personen den angedienten Abfällen Proben zu entnehmen oder entnehmen zu lassen,
8. die zentrale Einrichtung ermächtigt werden, den in Nummer 1 genannten Personen aufzugeben, wie Abfälle der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen sind, insbesondere eine Vorbehandlung der Abfälle zu verlangen,
9. die Anforderungen an die nach Absatz 3 Satz 4 aufzustellenden Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen bestimmt werden,
10. besondere Bestimmungen zur Nachweisführung über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen festgelegt werden, soweit das Land Berlin hierzu befugt ist und es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der der zentralen Einrichtung übertragenen Aufgaben erforderlich ist sowie
11. besondere Bestimmungen zur Nutzung der elektronischen Form im Rahmen der Durchführung der an die zentrale Einrichtung übertragenen Andienungs- und Zuweisungsverfahren festgelegt werden, soweit nicht bundesgesetzliche Regelungen bestehen.

(4a) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, der zentralen Einrichtung durch Rechtsverordnung weitere abfallrechtliche Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben stehen:

1. der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen,
2. der abfallrechtlichen Nachweisführung,
3. den Kontrollverfahren von Beförderung und Sammlung sowie dem Handeln und Makeln von Abfällen,
4. der Notifizierung von Sachverständigen oder
5. sonstigen behördlichen Kontrollverfahren von Abfallerzeugung und -entsorgung.

(5) Die zentrale Einrichtung erhebt nach vorheriger Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung für die ihr bei der Aufgabenerfüllung entstehenden Verwaltungsaufwendungen sowie für die Entsorgung der Abfälle in der zugewiesenen Anlage ein privatrechtliches Entgelt, sofern nicht Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dem Kostendeckungsgrundsatz festgesetzt werden. Das Entgelt bemisst sich nach den Aufwendungen für den entstehenden

Verwaltungsaufwand und nach dem im Einzelfall tatsächlich entstandenen Aufwand für die Entsorgung. Werden Gebühren und Auslagen festgesetzt, so wird die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Satz 1, die Gebührenhöhe, die Gebühren für den Erlass von Widerspruchsbescheiden, die Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld, die Zahlung von Vorschüssen, die Forderung von Sicherheitsleistungen sowie die Wahrnehmung vollstreckungsrechtlicher Aufgaben näher zu bestimmen. Soweit in der Rechtsverordnung nach Satz 3 nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt das Gesetz über Gebühren und Beiträge des Landes Berlin einschließlich der dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Die Gebühr kann nach festen Sätzen oder Rahmensätzen, nach einem Prozentsatz der Entsorgungskosten oder nach dem im Einzelfall tatsächlich entstandenen Aufwand für die Entsorgung zuzüglich eines Zuschlags zur Deckung des Verwaltungsaufwands der zentralen Einrichtung bemessen werden. Soweit eine Entsorgungsanlage in einem anderen Bundesland zugewiesen wird und dort ebenfalls von einer zentralen Einrichtung Entgelte oder Kosten erhoben werden, ist eine Doppelbelastung des Andienungspflichtigen auszuschließen.

(6) Die für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann

1. für gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 8 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine Ausnahme von der Andienungspflicht zulassen, wenn der Erzeuger oder Besitzer in eigenen, in einem betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen die Abfälle entsorgt,
2. für Abfälle der in Nummer 1 genannten Art, die nur in kleinen Mengen (insgesamt unter 2000 Kilogramm je Abfallerzeuger und Jahr) anfallen, bestimmen, dass an Stelle der Abfallerzeuger oder -besitzer das Unternehmen, das die Abfälle einsammelt oder befördert, zur Andienung verpflichtet ist.

(7) Soweit dies aus abfallwirtschaftlichen Gründen zweckmäßig erscheint, kann als zentrale Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 auch eine Einrichtung bestimmt werden, die zugleich für das Land Brandenburg tätig wird.